

**Synopse  
zu den Änderungsvorschlägen des  
„Gesellschaftsvertrages der Kliniken der Stadt Köln gGmbH“**

<p align="center"><b>Gesellschaftsvertrag – aktuell gültige Fassung (19.02.2014)</b></p>	<p align="center"><b>Gesellschaftsvertrag – Änderungsvorschlag 2017</b></p>
<p align="center"><b>§ 7</b></p> <p align="center"><b>Geschäftsführung und Vertretung</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat mindestens eine/n Geschäftsführer/in. Der/die Geschäftsführer/in wird nach vorheriger Anhörung und Empfehlung des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Werden mehrere Geschäftsführer/innen benannt, soll die Gesellschafterversammlung bei vorheriger Anhörung und Empfehlung des Aufsichtsrates eine/n Geschäftsführer/in zum/zur Sprecher/in der Geschäftsführung ernennen.</p> <p>(2) Dem/der Geschäftsführer/in wird ein Direktorium beigeordnet, welches aus einem/r klinischen Direktor/in, einem/r Pflegedirektor/in und einem/r kaufmännischen Direktor/in besteht. Die Direktoren/innen werden durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung benannt. Den kaufmännischen und klinischen Direktoren/innen soll Prokura erteilt werden. Der/die Geschäftsführer/in und die Direktoren/innen bilden die Geschäftsleitung.</p> <p>(3) Der/die Geschäftsführer/in vertritt die Gesellschaft allein oder zusammen mit einem/r Prokurist/in nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer/innen vertreten diese die Gesellschaft gemeinsam oder allein in Gemeinschaft mit einem/r Prokuristen/in, soweit nicht durch Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis angeordnet ist.</p>	<p align="center"><b>§ 7</b></p> <p align="center"><b>Geschäftsführung und Vertretung</b></p> <p align="center">(wie bisher)</p> <p>(2) Dem/der Geschäftsführer/in <b>wird ein Direktorium beigeordnet, welches aus einem/r klinischen Direktor/in, einem/r Pflegedirektor/in, einem/r Direktor/in Finanzen und einem/r Direktor/in Unternehmensentwicklung, Marketing und Organisation besteht.</b> Die Direktoren/innen werden durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung benannt. <b>Dem/der Direktor/in Finanzen und dem/der klinischen Direktor/in soll Prokura erteilt werden.</b> Der/die Geschäftsführer/in und die Direktoren/innen bilden die Geschäftsleitung.</p> <p align="center">(wie bisher)</p>

<b>Gesellschaftsvertrag –  aktuell gültige Fassung  (19.02.2014)</b>	<b>Gesellschaftsvertrag –  Änderungsvorschlag 2017</b>
<p>(4) Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p>	<p>(wie bisher)</p>
<p>(5) Mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist ein Dienstvertrag abzuschließen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Aufsichtsrat bestellt. Über den Abschluss, die Aufhebung und Änderung des Dienstvertrags für den/die Geschäftsführerin entscheidet der Aufsichtsrat. Beim Abschluss, der Aufhebung und/oder Änderung dieses Vertrages wird die Gesellschaft durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates vertreten. Für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung wird der Abschluss, die Aufhebung und Änderung des Dienstvertrages mit dem/der Geschäftsführer/in geschlossen. Sofern dem Mitglied der Geschäftsleitung Prokura erteilt worden ist, ist die Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates erforderlich.</p>	<p>(wie bisher)</p>
<p>(6) Die Gesellschafterversammlung kann den/die Geschäftsführer/in von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreien. Sind mehrere Geschäftsführer/innen ernannt, kann diese Befreiung für alle oder einzelne Geschäftsführer/innen gewährt werden.</p>	<p>(wie bisher)</p>